Kindertagesstättenordnung
für die kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde Hatten

1. Aufnahme

Die Gemeinde Hatten ist Träger der kommunalen Kindertagesstätten.

In den Kindergärten werden Kinder betreut, die mindestens drei Jahre alt und nach dem Nds. Schulgesetz noch nicht schulpflichtig sind. In den Krippen werden Kinder ab einem Jahr betreut.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten über das Elternportal der Gemeinde Hatten zu beantragen. Die Eltern sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu tätigen. Der Stichtag für das folgende Kindertagesstättenjahr wird jeweils in der Zeitung und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Alle Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt haben nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Sind nicht genug Vormittags- bzw. Ganztagsplätze in den Kindertagesstätten vorhanden, erfolgt die Aufnahme nach einem vom Gemeinderat beschlossenen Punktesystem, das soziale Kriterien berücksichtigt.

Über die endgültige Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte geht den Erziehungsberechtigten eine gesonderte Nachricht zu. In allen Fällen werden die Kinder unter dem Vorbehalt des Widerrufs aufgenommen. Die Zulassung kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen rückgängig gemacht werden.

2. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet.

Die aktuellen Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten können in der jeweiligen Einrichtung erfragt werden.

Ein Frühdienst (7:00 Uhr / 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr) und ein Mittags-/Spätdienst (eine halbe Stunde im Anschluss an die Betreuungszeit) werden angeboten, sofern Anmeldungen für mindestens fünf Kinder in der Krippe und in einem eingruppigen Kindergarten bzw. acht Kinder in einem mehrgruppigen Kindergarten vorliegen (abhängig von der Art der Betreuung und der Größe der Einrichtung).

Sofern ein ausreichender Bedarf besteht und die Betreuung personell und räumlich sichergestellt ist, wird eine über die o. g. Zeiten hinausgehende Betreuung angeboten.

Kinder, die länger als 13:30 Uhr betreut werden, sollen am Mittagessen teilnehmen.

Die ganzjährige Betreuung der Kinder wird in Kooperation mit den anderen Kindertagesstätten in der Gemeinde Hatten gewährleistet.

Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten ist aus betrieblichen Gründen oder wegen Berufs- und Fortbildungsveranstaltungen möglich.

Über die Schließung erhalten die Erziehungsberechtigten jeweils rechtzeitig Nachricht.

3. Krankheitsfälle u. ä.

Im Krankheitsfall oder bei sonstigem Fernbleiben des Kindergarten-/Krippenkindes ist das Kindertagesstättenpersonal zu informieren.

Nach einer Krankheit mit Ansteckungsgefahr ist der Kindertagesstättenleitung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass gegen eine Wiederaufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen. Die Einrichtungsleitung kann nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt trotz ärztlicher Bescheinigung die Wiederaufnahme hinauszögern, wenn diese Bescheinigung den grundsätzlichen medizinischen Empfehlungen entgegensteht.

4. Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

4.1 Vom Besuch der Kindertagesstätte sind die Kinder auszuschließen,

a) die eine ansteckende Krankheit haben,
b) deren Erziehungsberechtigte trotz schriftlicher Mahnung den Krippenbeitrag für 2 Monate schuldig bleiben,
c) die einen Monat unentschuldigt fehlen,
d) wenn mindestens grob fahrlässig gegen die Kindertagesstättenordnung verstoßen wird.

4.2 Daneben können Kinder aus schwerwiegenden Gründen vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von mehr als 3 Monaten entscheidet der Kindertagesstättenbeirat hierüber.

5. Abmeldung

Eine Abmeldung ist nur zum 1. eines Monats mit einer vorherigen Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. 3 Monate vor Abschluss des Kindertagesstättenjahres ist die Abmeldung nicht mehr möglich.

In dringenden Fällen kann der Besuch ausnahmsweise auch zu einem anderen Zeitpunkt enden. Die Entscheidung trifft die Kindertagesstättenleitung. Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig, ist der Kindertagesstättenbeitrag bis zum Ablauf des folgenden Monats weiterzuzahlen.

6. Kindertagesstättenbeitrag

Kinder haben gemäß § 21 KiTaG ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch darauf, eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Krippenbeitrag zu zahlen.

Der Krippenbeitrag richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Beitragsrichtlinie und wird für 12 Monate erhoben, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Auf Antrag kann der Krippenbeitrag gemäß den „Richtlinien zur Berechnung und Festsetzung des Krippenbeitrages für den Besuch einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Hatten" ermäßigt werden.

Der Krippenbeitrag wird zum 15. eines Monats bzw. zum nächsten Werktag per SEPA-Lastschrift von dem entsprechenden Konto abgebucht, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat von den Erziehungsberechtigten vorliegt. Soll der Beitrag per Dauerauftrag überwiesen werden, ist der Betrag jeweils im Voraus zum 1. eines Monats fällig.

Die Zahlungspflicht entsteht zum Ersten des Monats, in dem die Leistungen der Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Zahlungspflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres. Als Kindertagesstättenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres.

Auf Antrag kann der Krippenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen Monat wegen Erkrankung oder aus sonstigen, von den Erziehungsberechtigten nicht allein zu vertretenden Gründen, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

Kann ein Kind aufgrund der Schließung oder Teilschließung der Einrichtung aufgrund einer behördlichen Anordnung oder einer anderen Rechtsgrundlage, die Kindertagesstätte nicht besuchen, so gelten die Regelungen dieses Absatzes, jedoch mit der Maßgabe, dass kein gesonderter Antrag zu stellen ist.

Der Krippenbeitrag unterliegt der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Alle Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, haben für die Inanspruchnahme des Mittagessens einen Verpflegungsbeitrag zu zahlen.

Wird der Verpflegungsbeitrag trotz Mahnung für 2 Monate nicht gezahlt, wird das Kind vom Mittagessen ausgeschlossen. Die Betreuungszeit wird ggf. auf längstens 13:30 Uhr gekürzt.

7. Sonstiges

Bestandteil der Arbeit in den Kindertagesstätten ist die jeweilige Konzeption. Die Konzeptionen der kommunalen Kindertagesstätten werden im Elternportal veröffentlicht.

Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind von einer bekanntgegebenen und geeigneten Person zur Kindertagesstätte gebracht und abgeholt wird.

Für Verluste und Beschädigungen übernimmt die Kindertagessstätte keine Haftung.
Die Kinder sind mit kindertagesstättengerechter und wetterfester Kleidung auszustatten.

Vor besonderen Unternehmungen (z. B. Ausflüge) wird die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten eingeholt.

Es ist ein monatlicher Pauschalbetrag für Getränke, Zutaten zum Kochen und Backen usw. in der Kindertagesstätte zu zahlen.

Ein gutes Zusammenwirken zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte ist notwendig; an Elternabenden sollte daher nach Möglichkeit teilgenommen werden.

8. Mitwirkung der Eltern

Zur Unterstützung der Kindertagesstättenarbeit wird ein Beirat gebildet.

Den Beiräten in den Kommunalen Kindertagesstätten gehören die Gruppensprecher/innen sowie in gleicher Anzahl Vertreter/innen der Fach- und Betreuungskräfte sowie 2 Vertreter/innen der Gemeinde (1 Ratsmitglied und 1 Verwaltungsvertreter/in) an.

Der Kindertagesstättenbeirat nimmt die in § 10 Abs. 4 KiTaG genannten Aufgaben wahr.

9. Anerkennung der Kindertagesstättenordnung

Gleichzeitig mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte wird diese Kindertagesstättenordnung vorbehaltlos und bindend von den Erziehungsberechtigten anerkannt.

10. In-Kraft-Treten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt ab dem **01.08.2021** in Kraft.

Kirchhatten, den 22.07.2021

Gemeinde Hatten



Dr. Christian Pundt
Bürgermeister